

Richtlinie

über die Benutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) In den Grundschulen wird eine Mittagsverpflegung und außerhalb des Schulbetriebes ergänzende Betreuungsmöglichkeiten angeboten, soweit hierfür jeweils **vor Beginn des Betreuungsangebotes mehr als 5 Anmeldungen** vorliegen.

Die Betreuung erfolgt nicht in einer Gruppe nach dem Gesetz über die Kindertagesstätten (KiTaG)

- 2) Das Angebot umfasst in:

- a) der Grundschule Oyten (mit Ganztagschulbetrieb) – an Schultagen:

- i) montags – donnerstags Mittagsverpflegung als verpflichtenden Bestandteil der kostenfreien Ganztagschulbetreuung (bis 15:15 Uhr)
- ii) montags – donnerstags ergänzend zum Schulbetrieb kostenpflichtige Betreuung von 15:15 Uhr – 16:00 Uhr
- iii) freitags ergänzend zum Schulbetrieb, inklusive verpflichtender Mittagsverpflegung, kostenpflichtige Betreuung bis 16:00 Uhr.

- b) Grundschule Bassen (ohne Ganztagschulbetrieb) – an Schultagen:

- i) montags – freitags, ergänzend zum Schulbetrieb, inklusive verpflichtender Mittagsverpflegung, kostenpflichtige Betreuung bis 14:00 Uhr bzw. 14:30 Uhr.

- c) Grundschule Sagehorn (ohne Ganztagschulbetrieb) – an Schultagen:

- i) montags – freitags, ergänzend zum Schulbetrieb, inklusive verpflichtender Mittagsverpflegung, kostenpflichtige Betreuung bis 14:00 Uhr

- d) Kostenpflichtige Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder in Oyten (inklusive verpflichtender Mittagsverpflegung) in den gesetzlichen Oster-, Sommer- und Herbstferien während der vollen Kalenderwochen ohne Schultage;

- i) in Oyten

- (1) halbtags von 07:30 Uhr – 13:30 Uhr
- (2) ganztags von 07:30 Uhr – 15:00 Uhr
- (3) ganztags von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

- ii) in Sagehorn

- (1) halbtags von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
- (2) Frühdienst ab 07:30 Uhr

- 3) Das Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Schulhalbjahreswechsel ist zum 01.02. des Schuljahres.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung

- 1) Die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze erhalten Kinder, die sich nach Maßgabe der melderechtlichen Bestimmungen in der Gemeinde Oyten gewöhnlich aufhalten.
- 2) Die Kinder, ab Beginn der Schulpflicht, bis Beendigung der 4. Klasse, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmebestätigung.
- 3) Kinder, die an Schultagen an der ergänzenden Betreuung teilnehmen sollen, sind vier Wochen vor dem ersten Ferientag anzumelden.
- 4) Kinder, die an Schultagen an der Mittagsverpflegung teilnehmen sollen, sind bis 1 Woche vor der ersten Teilnahme anzumelden.
- 5) Kinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen sollen, sind bis 2 Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich anzumelden.
- 6) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldung. Über Ausnahmen aus sozialen und pädagogischen Gründen wird im Einzelfall entschieden.
- 7) Der Besuch der zusätzlichen Betreuungsangebote setzt die Fähigkeit zum Besuch einer Schule voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann.
- 8) Abmeldungen von den zusätzlichen Betreuungen während der Schulzeit sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung ist zwei Wochen vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich einzureichen.

In Ausnahmefällen, z. B. bei Wegzug, ist auch eine Abmeldung im laufenden Schulhalbjahr zum Monatsende mit einer Abmeldefrist von 2 Wochen möglich.

§ 3

Anzeigepflichten, Krankheiten

- 1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Betreuung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten an Schultagen die Schule und in den Ferienzeiten die Gemeinde Oyten unverzüglich zu informieren.
- 2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Betreuung nicht besuchen. Der Träger der Betreuung ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Betreuung vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlausungen von Haushaltsmitgliedern durch die Betreuungskräfte vor Ort entschieden werden.

- 3) Für die Medikamentengabe während der Betreuung gilt die Richtlinie für Medikamentengabe in Kindertagesstätten des Gemeinde- Unfallversicherungsverbandes Hannover.
- 4) Chronische Erkrankungen bzw. regelmäßige Medikamenteneinnahme eines Kindes sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Betreuungsräumen erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden bzw. den Heimweg eigenständig bewältigen können.
- 2) Für den Weg zu den jeweiligen Räumlichkeiten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer der Grundschulen betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen oder dem Antritt des Heimweges, nach Beendigung der Betreuung, endet die Aufsichtspflicht für die Betreuungskräfte.
- 3) Die Sorgeberechtigten des Kindes erklären bei Aufnahme des Kindes in der ergänzenden Betreuung von wem das Kind, außer den Sorgeberechtigten, abgeholt werden darf oder ob das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten darf.
- 4) Weiter sind verschiedene Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten notwendig. Zu bestimmten Zeitpunkten werden die Betreuungskräfte den Sorgeberechtigten diese Erklärungen vorlegen.
- 5) Alle persönlichen Gegenstände, die in den Räumlichkeiten der Betreuung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die jeweilige Schule und die Gemeinde Oyten keine Haftung.

§ 6

Gebühren

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den Grundschulen und zu den ergänzenden Betreuungsangeboten sind Gebühren gemäß der Gebührenstaffel für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und an der schulergänzenden Betreuung in den Grundschulen in Oyten zu entrichten.

§ 7

Ausschluss vom Besuch der ergänzenden Betreuungsangebote

- 1) Von der Betreuung in den ergänzenden Betreuungsangeboten können ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;

- b) Kinder, die wiederholt (mindestens drei mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig abgemeldet oder über einen längeren Zeitraum unentschuldig ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldig (mindestens drei mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;
 - d) Kinder, die eine besondere Hilfe bedürfen, die das Betreuungspersonal nicht leisten können;
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Essengeld mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
 - g) Kinder, für deren Betreuung wichtige Angaben, z. B. regelmäßige Medikamentengabe, nicht gemacht wurden.
- (2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Betreuungsangeboten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen.
In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2014 in Kraft und die Richtlinie vom 20.06.2013 wird zeitgleich aufgehoben.

Oyten, 30.07.2014

Gemeinde OYTEN



Manfred Cordes
Bürgermeister